



Sitzung vom

10. Juli 2012

Mitgeteilt den

11. Juli 2012

Protokoll Nr.

719

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Leistungsbereich Berufsbildung
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Vernehmlassung

Erhöhung der Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen – Änderung von Art. 65 der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements EVD vom 4. April 2012 an die Kantonsregierungen und benützen gerne die Gelegenheit, uns innert Frist zum vorliegenden Entwurf des Art. 65 der Berufsbildungsverordnung (BBV) vernehmen zu lassen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Erhöhung der Bundesbeiträge zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen von 25 Prozent auf 60 bis 80 Prozent der Kosten anerkennt der Bund die Förderung der höheren Berufsbildung als ein zentrales Anliegen der Verbundpartner in der Berufsbildung. Diese Massnahme ist einfach und rasch umzusetzen, weshalb sie vom Kanton Graubünden grundsätzlich unterstützt wird.

Nach der Verabschiedung der Höheren Fachschulvereinbarung (HFSV) durch die EDK zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren wünschen die Kantone – insbesondere auch der Kanton Graubünden – ein harmonisiertes und rechtsgleiches System in der Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen und der Vorbereitungskurse. Die nun vorgesehene Änderung von Art. 65 BBV regelt allerdings ausschliesslich die Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen. Mit diesem Vorgehen wird nicht eine eigentliche Stärkung der höheren Berufsbildung bezweckt; dies würde über den Weg der indirekten Bundesfinanzierung über die Pauschalbeiträge gemäss Art. 53 Berufsbildungsgesetz (BBG) die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse voraussetzen. Vielmehr stört der Bund dadurch die Einheit der höheren Berufsbildung mit höheren Fachschulen, Vorbereitungskursen und Prüfungen, indem er die Prüfungen der Verbände direkt finanziert, für die Finanzierung der Vorbereitungskurse aber keine Lösung anbietet. Durch dieses Vorgehen macht der Bund die Verbände über die Finanzierung gefügig, wenn es darum geht, insbesondere für die höheren Fachschulen, aber schlussendlich auch für die Prüfungen Fortschritte im Bereich Titel, Titelschutz (NDS HF) und NQF unnötig zu verzögern. Aus Sicht des Kantons Graubünden muss deshalb in einem weiteren Schritt unbedingt auch eine verbundpartnerschaftliche Lösung zur Finanzierung der Vorbereitungskurse gefunden werden.

Für den Kanton Graubünden besteht zudem eine gewisse Unklarheit in der Frage, ob die vorliegende Verordnungsänderung die Pauschalbeiträge des Bundes an die Kantone gemäss Art. 53 BBG schmälert:

1. Die Bundebeiträge für die Durchführung von eidgenössischen Prüfungen nach Art. 56 BBG werden praxisgemäss unter die in Art. 59 Abs. 2 BBG definierten zehn Prozent subsummiert. Diese Zuteilung ist zwar aus der Bestimmung an sich nicht ersichtlich, jedoch in der BFI Botschaft 2013-2016 so erklärt. Diese Finanzierung, die aus dem Gesetz nicht klar ersichtlich ist, bringt Rechtsunsicherheiten mit sich.
2. Der erläuternde Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung (S. 15) und die BFI Botschaft 2013-2016 erwähnen als Folge der geplanten Verordnungsänderung die Schmälerung der Bundespauschale an die Kantone nach Art. 53 BBG. Diese Ausführung widerspricht aber klar der Unterscheidung zwischen den Pau-

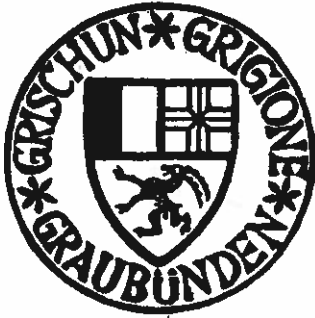
schalbeiträgen gemäss Art. 53 BBG und der Praxis der finanziellen Beteiligung des Bundes an die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen aus den in Art. 59 Abs. 2 BBG sich ergebenden zehn Prozent. Die Erhöhung der Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen bedingt daher keine Kürzung der Pauschalbeiträge an die Kantone gemäss Art. 53 BBG.

Gestützt auf diese Ausführungen kann der Kanton Graubünden eine Kürzung der Pauschalbeiträge gemäss Art. 53 BBG keinesfalls akzeptieren. Der Kanton Graubünden hat die zur Verfügung gestellten Mittel bereits ins Budget und in den Finanzplan aufgenommen. Mit einer Kürzung würde die Gefahr bestehen, dass der Kanton die Finanzierung der Vorbereitungskurse gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 BBG seinerseits kürzen müsste. Dies würde einerseits bedeuten, dass die höhere Berufsbildung nicht gefördert wird, da die Erhöhung der Bundesbeiträge durch eine Senkung der kantonalen Finanzierung kompensiert würde, was einem Nullsummenspiel gleichkäme. Andererseits würde durch dieses Vorgehen die direkte Bundesfinanzierung ausgebaut. Nach Meinung des Kantons Graubünden sollte jedoch nicht die direkte Bundesfinanzierung, welche an sich systemfremd ist, sondern die indirekte Bundesfinanzierung durch die Pauschalbeiträge an die Kantone gemäss Art. 53 BBG der systemisch richtige Weg zur Finanzierung der Berufsbildung bleiben.

II. Schlussfolgerung und Anträge

1. Der Kanton Graubünden befürwortet die vom Bund geplante Erhöhung der Beiträge an die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen.
2. Die Erhöhung der Beiträge hat zwingend mit der Beibehaltung der Kantonspauschalen gemäss Art. 53 BBG im bisherigen Umfang zu erfolgen.
3. Zusätzlich zur Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen muss im Kreise der Verbundpartner zur Subventionierung der Vorbereitungskurse eine harmonisierte Lösung gefunden werden.

Abschliessend danken wir Ihnen für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Janom Steiner".

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen